

Vereinssatzung der Liedertafel Ebstorf

Die Liedertafel Ebstorf ist aus den Vereinen „Liedertafel“ und dem „Gemischten Chor Ebstorf“ hervorgegangen. Gegründet wurde der „Gemischte Chor 1873“, die „Liedertafel 1884“. Eine Fusion der beiden Vereine erfolgte am 01. März 1934.

Die „Liedertafel Ebstorf“ hat es sich zur Aufgabe gemacht, das deutsche und internationale Volkslied zu erhalten und zu pflegen. Alle Bemühungen zur Förderung des Chorwesens sind daher zu unterstützen, sowohl auf Gemeindeebene, wie auch im Kreis- und Regionalgebiet. Die „Liedertafel Ebstorf“ ist Mitglied des „Deutschen Sängerbundes“ und hat ihren Sitz in Ebstorf.

§ 1 Der Verein „Liedertafel Ebstorf“ mit Sitz in Ebstorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den „Flecken Ebstorf“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Dem gemischten Chor der „Liedertafel Ebstorf“ kann jeder beitreten, der Lust und Freude am Singen hat und die Satzung der Singgemeinschaft anerkennt und beachtet. Ausgeschlossen werden Mitglieder, die sich vereinschädigend verhalten und das Ansehen des Chores vorsätzlich schädigen. Der Ausschluß bedarf der Zustimmung der Vollversammlung von mindestens 2/3 aller abgegebenen Stimmen.

§ 7 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven weiblichen und männlichen Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Chores. Er kann weiblichen oder männlichen Geschlechts sein. Geschäftsführer ist die/der erste Vorsitzende. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Erster Vorsitzender
Zweiter Vorsitzender

2. Schriftführer
3. Kassierer

Zum erweiterten Vorstand gehören:

1. Chorleiter
2. Notenwart
3. Festausschuß
4. Pressewart
5. EDV-Wart

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben Stimmberechtigung anlässlich erweiterter Vorstandssitzungen innerhalb ihres Aufgabengebietes.

§ 9 Vereinsvorsitz

Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein in allen öffentlichen Belangen. Auch die vereinsinternen Angelegenheiten haben sie in Übereinstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern zu regeln und zu entscheiden.

Der 1. Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung ein und leitet diese.

§ 10 Schriftführer

Der Schriftführer führt in der Versammlung das Protokoll und regelt alle schriftlichen Arbeiten für den Vorstand und den Chor.

§ 11 Kassierer

Der Kassierer führt die Kassengeschäfte, verwahrt die Kassen- und Bankbelege. Alle Forderungen gegenüber dem Verein hat er gegen Quittung zu begleichen und darüber Buch zuführen. Der Vorstand hat das Recht zur Einsichtnahme in die Bücher. Zur Jahreshauptversammlung ist der geprüfte Kassenbericht vorzulegen.

§ 12 Festausschuß

Der Festausschuß bereitet alle Festlichkeiten und Ausflüge vor und ist dem Chor für einen guten und reibungslosen Verlauf der Veranstaltungen verantwortlich.

§ 13 Notenwart

Der Notenwart pflegt und verwaltet die dem Chor eigenen Liederbücher und Mappen, sowie das übrige Inventar des Vereins.

§ 14 Pressewart

Der Pressewart hat die Aufgabe, den Chor in der Presse gut zu plazieren und alle Begebenheiten, die mit dem Chor zu tun haben, der Öffentlichkeit in gutem Licht nahe zubringen, um somit das Ansehen des Chores in der Öffentlichkeit zu mehren.

§ 15 EDV-Wart

Der EDV-Wart hat ähnlich wie der Pressewart die Aufgabe, den Chor in der Öffentlichkeit zu präsentieren und mit Hilfe der Möglichkeiten des Internets das Wirken des Chores in ansprechender Form darzustellen.

§ 16 Chorleiter

Der Chorleiter ist allein verantwortlich für die musikalische Arbeit im Chor und für die Durchführung der Übungsabende. Er bestimmt den Ablauf und die Form der Übungsstunden nach seinen Vorstellungen. Ein vom Chorleiter vorgeschlagenes Lied kann abgelehnt werden, wenn 2/3 der wahlberechtigten der an einem Übungsabend anwesenden Sängerinnen und Sänger dagegen sind. Wichtige Mitteilungen an den Chor kann

der Vorstand während oder sofort nach der Pause vorbringen. Auch Mitglieder können ihre Anliegen zur Sprache bringen.

§ 17 Beiträge

Die Beiträge der aktiven und passiven Mitglieder werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 18 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung hat einmal im ersten Quartal des Jahres stattzufinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Alle Mitglieder sind dazu einzuladen, Wahlen sind nach dem Mehrheitsprinzip durchzuführen, auf Wunsch ist geheim zu wählen. Der Vorstand wird zur Hälfte alle zwei Jahre neu gewählt. Damit sind gemeint:

- a) 1. Vorsitzender und Schriftführer
- b) 2. Vorsitzender und Kassierer

Ebenso wird der erweiterte Vorstand, bestehend aus Notenwart, Pressewart und Festausschuß alle zwei Jahre neu gewählt. Gemeint sind damit:

- a) Festausschuß
- b) Notenwart
- c) Pressewart
- d) EDV-Wart

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich zu stellen. Satzungsänderungen sind nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die „Liedertafel Ebstorf“ ist als aufgelöst zu betrachten, wenn sie weniger als vier Sängermitglieder zählt. Die Vereinsfahnen sowie die Noten erhält die Fleckenverwaltung Ebstorf mit der Bestimmung, sie zu jeder Zeit einem Verein in Ebstorf auszuhändigen, der sich unter dem Namen „Liedertafel Ebstorf“, mit dem gleichen Zwecke des aufgelösten Vereins bilden sollte.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Kassierer